

11

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GG Art. 14 Cc, Ef

Eine Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff kann u.U. versagt werden, wenn das betroffene Grundstück sich in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befunden hat und der Eingriff bei ordnungsgemäßem Zustand keinen Schaden verursacht hatte (Überschwemmung eines Grundstücks mit unzureichender Vorflut).

BGH, Urt. v. 22. Februar 1971 - III ZR 221/67 - OLG Oldenburg
LG Oldenburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 221/67

URTEIL

Verkündet am

22. Februar 1971
Schorm,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Clemens K [REDACTED], P [REDACTED] i.O.,
Kreis Cl [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten
durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt in H [REDACTED],
dieses vertreten durch den Präsidenten des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks O [REDACTED] i.O.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. h.c. [REDACTED] -

Streithelferin: Fr [REDACTED] Wa [REDACTED], Fr [REDACTED], vertreten
durch den Vorsteher Bauer Johann Ho [REDACTED],
Ro [REDACTED] bei Ba [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Hubert Meyer sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Krohn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 15. März 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision einschließlich der Kosten der Streithelferin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

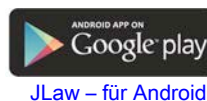
Der Kläger ist seit 1932 Eigentümer eines in P██████, Gemeinde G██████, belegenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Im Spätjahr 1960 stand ein ihm gehöriges, östlich der Th██████ Talsperre an der Bundesstraße ████████ gelegenes Ackergrundstück (Flurstück ████████ der Flur ████████) unter Wasser. Er verlangt Schadensersatz vom beklagten Lande, das als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landes O██████ die Talsperre betreibt.

Die Th██████ Talsperre ist in den Jahren 1928/29 mit einem Fassungsvermögen von 9 Mill. cbm erbaut worden, und zwar durch Aufstauung der Soeste,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eines öffentlichen Wasserzuges, der bei der Talsperre ein Einzugsgebiet von 150 qkm besitzt.

Das Land O[REDACTED], damals ein selbständiger Freistaat, errichtete die Talsperre nach Zukauf von Grundstücken aus privater Hand auf eigenem Grund und Boden. Ein besonderes Planfeststellungsverfahren wurde nicht durchgeführt, auch kein Verfahren nach den Art. 26 ff der Wasserordnung für das Herzogtum O[REDACTED] vom 20. November 1868 - WO - (Gesetzessammlung XX S. 838), in dem nach Art. 28 § 2 d bei Verleihung eines besonderen Staurechts besondere Auflagen für die Ausführung "in Bezug auf die Rechte und Interessen Dritter" hätten gemacht werden können.

Im Jahre 1927 hat die Fr[REDACTED] Wa[REDACTED] als der für das Gebiet zuständige Wasserverband die Soeste als öffentlichen Wasserzug innerhalb des Talsperren-Gebiets aufgehoben und Flußbett und Ufer unentgeltlich dem Lande Oldenburg übereignet.

Die Th[REDACTED] Talsperre hat die Aufgabe, Hochwassermengen aufzufangen, die sonst zu Überflutungen im Unterlauf der Soeste führen würden. Mit ihrem Wasservorrat wird außerdem in trockenen Sommern der Küstenkanal gespeist. Das Stauziel der Talsperre wird mit 25 m + NN angegeben.

Das beklagte Land unterhält in der Nähe der Talsperre und bis weit in das Hinterland hinein Beobachtungsbrunnen, mit denen der Grundwasserstand ge-

messen wird. Die Ergebnisse der Messungen aus den Jahren 1959 bis 1962 sind vorgelegt worden, desgleichen die Wasserstände im Staubecken selbst für die Monate November 1960 bis Oktober 1961. Danach hat der Wasserstand im Staubecken am 10. Dezember 1960 mit 24,06 m + NN den höchsten Stand erreicht, nachdem am 4. und 5. Dezember 1960 innerhalb von 36 Stunden 69,7 mm Niederschlag gefallen war, und ist bis zum 21. Januar 1961 gleichmäßig bis auf 22,44 m + NN gefallen.

Der Kläger hat behauptet: Infolge des Drucks des in der Talsperre aufgestauten Wassers und der Durchlässigkeit des Beckenrandes sei schon in normalen Zeiten der Grundwasserspiegel der angrenzenden Ländereien ungewöhnlich hoch. Dies habe zur Folge, daß bei stärkeren Regenfällen, wie im Spätherbst 1960, das Oberflächenwasser nicht versickere, sondern auf der Ackerkrume stehen bleibe. Diese schädlichen Auswirkungen der Talsperre seien dem beklagten Lande bekannt. Das Land O [REDACTED] habe bereits in den Jahren 1938/39 Landeigentümern an der Th [REDACTED] Talsperre Schadensersatzbeträge wegen Wasserschäden gezahlt und damit anerkannt, daß diese Schäden allein auf den Betrieb der Talsperre zurückzuführen gewesen seien. Man habe damals sogar die Aufstellung eines Entwässerungsplans ins Auge gefaßt. Doch sei es dazu in der Folgezeit nicht mehr gekommen.

Vor der Errichtung der Talsperre seien die Ländereien östlich des Staubeckens so trocken gewesen, daß der Boden Niederschläge in beliebiger Menge aufgenommen habe. Der schnelle und gleichmäßige Anstieg des Wasserstandes im

Staubecken im Spätherbst 1960 und die Meßergebnisse der Beobachtungsbrunnen hätten die verantwortlichen Bediensteten des Landes veranlassen müssen, für einen schnellen Abfluß der aufgestauten Wassermassen zu sorgen. Dies hätten sie unterlassen und damit schuldhaft den entstandenen Schaden herbeigeführt.

Der Kläger stützt seinen Anspruch weiter auf enteignungs-gleichen Eingriff.

Seinen Schaden - Kosten der Wiederbestellung der überfluteten Fläche und Minderertrag - berechnet er auf 1 032 DM. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, diesen Betrag nebst Zinsen zu zahlen.

Das Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat einen Zusammenhang zwischen dem Betrieb der Talsperre und beim Kläger etwa aufgetretenen Wasserschäden bestritten und behauptet, diese seien auf die hohen Niederschläge zurückzuführen, die der Boden im Winter nicht schnell genug aufnehme. Bei den Messungen des Grundwasserstandes habe man in langen Jahren festgestellt, daß das Steigen des Wasserspiegels in der Talsperre den Grundwasserstand nicht erhöhe. Der Grundwasserstand sei allein von der jeweiligen Niederschlagsmenge abhängig.

Die 1938 gezahlten Entschädigungen seien ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt worden. Damals habe das Wasserwirtschaftsamt noch nicht über ausreichende Unterlagen verfügt und sich dem Druck des Reichsnährstandes und anderer Parteinstanzen gebeugt. Späterhin

habe man sich um eine bessere Entwässerung der Ländereien östlich der Talsperre bemüht. Es sei entlang dem Deich ein Randkanal gegraben und ungefähr in der Mitte zwischen Deich und jetziger Bundesstraße [] ein Hauptgraben angelegt worden. Diesen Graben habe die Fr [] Wa [] 1955/56 zum öffentlichen Wasserzug erklärt und 1956 erstmals gereinigt. Jedoch sei in den folgenden Jahren die ordnungsmäßige Unterhaltung des Grabens unterblieben. Anlieger hätten sich Überführungen angelegt, ohne Durchlaßrohre einzubauen. Der obere Teil des Grabens sei sogar auf einer Teilstrecke völlig eingeebnet worden. Wenn das Oberflächenwasser nicht abgezogen sei, habe dies an der groben Vernachlässigung des Hauptwassergrabens gelegen.

Daß der Wasserspiegel der Sperre Anfang Dezember 1960 nicht schneller gesenkt worden sei, liege daran, daß bei verstärkten Niederschlägen das Ablassen größerer Wassermengen aus der Talsperre zu Überflutungen im Unterlauf der Soeste führen würde, die vermieden werden müßten.

Der Kläger hat erwidert: Der Graben zwischen der Talsperre und der jetzigen Bundesstraße [] sei nie tief genug gewesen, um das Grundwasser abzuleiten. Sowohl das Wasserwirtschaftsamt Cl [], als auch die Fr [] Wa [] hätten ihn für völlig überflüssig gehalten.

Die Fr [] Wa [] hat als Streitgehilfin des Landes ausgeführt:

Der Entwässerungsgraben sei an der Westseite des Flurstückes [] des Klägers entlanggelaufen bis zur Soeste hin und habe der Entwässerung des Geländes gedient. Er sei

nie zum öffentlichen Wasserzug erklärt worden, so daß sie, die Streitgehilfin, auch keinen Anlaß gehabt habe, für seine Reinigung zu sorgen. Der Kläger habe diesen Graben völlig verunkrauten und zuwachsen lassen, so daß er schließlich als Entwässerungsgraben nicht mehr in Betracht gekommen sei. Es liege also am Kläger selbst, wenn es auf seinem Grundstück zu Wasserschäden gekommen sei.

Das Landgericht hat den Rechtsstreit ausgesetzt, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, die Entscheidung der oberen Wasserbehörde nach §§ 49, 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Juli 1960 - NWG - (GVBl 105) herbeizuführen. Durch Bescheid vom 29. April 1966 hat der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks O[REDACTED] als obere Wasserbehörde die Ersatzansprüche des Klägers unter Berufung auf die §§ 11, 13 Abs. 2, 14 NWG zurückgewiesen.

Das Landgericht hat ein Gutachten des Instituts für Wasserwirtschaft und landwirtschaftlichen Wasserbau der Technischen Hochschule H[REDACTED] eingeholt. Der Sachverständige kommt zu dem Schluß, der Grundwasserspiegel im Bereiche des Flurstücks [REDACTED] sei schon allein auf Grund der hohen Niederschläge von Herbst und Dezember 1960 nahe der Bodenoberfläche zu liegen gekommen. Der Aufstau der Talsperre bis auf eine Höhe von 24,07 m + NN habe bewirkt, daß die Soeste als Vorfluter für das in Frage stehende Gebiet ausgefallen und darüber hinaus sogar Wasser vom Stausee in das Grundwasser zurückgeflossen sei. Dadurch habe sich der Grundwasserspiegel um mindestens weitere

20 cm erhöht und sei über die Bodenoberfläche hinausgetreten. Ohne den Betrieb der Talsperre wären demnach die angegebenen Wasserschäden nicht aufgetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit seiner Berufung hat der Kläger zusätzlich hilfsweise beantragt, unter Aufhebung des Bescheides des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks in O [REDACTED] vom 29. April 1966 das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 1 032 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Mit seiner zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Berufungsantrag weiter. Das beklagte Land und die Streitgehilfin bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht unterstellt das Ergebnis des wassertechnischen Gutachtens als richtig. Es legt dar, bei dem Bau der Th [REDACTED] Talsperre sei weder ein Planfeststellungsverfahren noch ein Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 19 § 1, Art. 20 § 2, Art. 28 § 1) der damals gültigen Wasserordnung für das Herzogtum O [REDACTED] durchgeführt worden, ebensowenig nach dem Inkrafttreten des Niedersächsi-

schen Wassergesetzes am 15. Juli 1960 ein Bewilligungsverfahren nach dessen § 11. Danach seien auch die Überleitungsvorschriften des § 31 NWG unanwendbar, nach denen unter gewissen Voraussetzungen für Wasserbenutzungen, die auf früherem Rechte beruhen, eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich ist. Der Freistaat O [REDACTED] habe die Talsperre allein auf Grund seines im Privatrecht wurzelnden Eigentums errichtet und betrieben. Der Kläger könne daher an das Land alle Ansprüche richten, die ihm das Privatrecht zur Verteidigung seines Eigentums gewähre; ein Ausschluß von Ansprüchen nach § 14 NWG komme nicht in Betracht. Für Einwirkungen auf das Eigentum eines anderen sei ohne Verschuldensnachweis überall da Schadloshaltung zu leisten, wo dem Eigentümer die dingliche Abwehrklage aus Überwiegenden Gründen des Gemeinwohls versagt werde. Hier handele es sich aber um einen unter dem Gedanken der Billigkeit stehenden Ausgleichsanspruch. Deshalb sei auf ihn der in § 11 Abs. 4 Satz 2 NWG zum Ausdruck gekommene allgemeine Rechtsgedanke anzuwenden, daß der betroffene Grundstückseigentümer geringfügige Nachteile in Kauf nehmen müsse, insbesondere auch solche, die hätten vermieden werden können, wenn er das in seiner Macht Liegende zur Abwendung des Schadens getan hätte. Der Schaden des Klägers beruhe weder unmittelbar noch ausschließlich auf dem Betrieb der Talsperre. Diese stelle für sich keinen Eingriff in das Eigentum des Klägers dar; der Eingriff sei erst durch das Hinzutreten anderer Ereignisse, im erster Linie durch die starken Regenfälle Anfang Dezember 1960 herbeigeführt worden, die einerseits im Interesse der Landeigentümer am Unterlauf der Soeste die Zurückhaltung des vom Einzugsgebiet des Oberlaufs zugeführten Oberflächenwassers

erforderlich gemacht, andererseits aber auch dem Grundstück des Klägers unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt hätten, wofür das Land nicht einzustehen habe. Es komme hinzu, daß die Vorflut des Grundstücks des Klägers damals unzureichend gewesen sei, der Kläger sich auch - obwohl mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen - nicht dazu erklärt habe, warum er keine Anstrengungen zur Verbesserung der Vorflut unternommen habe.

Ein Anspruch aus unerlaubter Handlung stehe dem Kläger nicht zu. Die Bediensteten des Landes hätten die Auswirkungen des hohen Auflaufens des Staubeckens nicht voraussehen können. Sie hätten auch nicht rechtswidrig gehandelt, weil dadurch, daß das aufgelaufene Stauwasser nicht sofort abgelassen wurde, größere Wasserschäden am Unterlauf der Soeste vermieden worden seien.

II.

Die Revision wendet sich in erster Linie dagegen, daß das Berufungsgericht einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung versagt hat. Damit dringt sie nicht durch.

1. Das Berufungsgericht führt aus, einen Schuldvorwurf gegen das beklagte Land leite der Kläger nur daraus her, daß die Bediensteten des Landes den Wasserspiegel der Talsperre nicht unmittelbar nach den schweren Regenfällen Anfang Dezember 1960 gesenkt hätten. Wie der Revision ein-

zuräumen ist, hat der Kläger auch vorgetragen, das Land habe "falsch gestaut" (Schriftsatz vom 13. März 1967 S. 2). Damit konnte entsprechend dem früheren Vortrag im Schriftsatz vom 6. Oktober 1964 Seite 2 auch gemeint sein, das Land habe bereits vor den Regenfällen den Wasserspiegel der Talsperre zu hoch ansteigen lassen. Das ist indessen vom beklagten Land mit eingehender Begründung bestritten worden (Schriftsatz vom 2. November 1964 S. 8). Die Revision vermag nicht aufzuzeigen, daß das Berufungsgericht Vortrag oder Beweisangebote übersehen habe, die dieses Verteidigungsvorbringen zu widerlegen geeignet gewesen wären. Das Berufungsgericht hat also zu Recht nur insoweit ein schuldhaftes Handeln der Landesbediensteten in Betracht gezogen, als es um die Ableitung der auf dem Dezemberregen hin aufgestauten Wassermassen ging.

2. Das Berufungsgericht unterstellt als möglich, daß der hohe Wasserspiegel der Talsperre eine der Ursachen für die Überschwemmung des Grundstücks des Klägers gewesen sei. Der Kläger ist nicht dadurch beschwert, daß das Berufungsgericht insoweit keine Feststellung getroffen hat. Die Rügen, die die Revision in diesem Zusammenhang erhebt, gehen ins Leere.

3. Entgegen der Ansicht der Revision liegt kein Verfahrensfehler darin, daß das Berufungsgericht aus dem Vorhandensein von Beobachtungsbrunnen nicht gefolgert hat, die Bediensteten des Landes hätten vorhersehen müssen, der hohe Wasserstand der Talsperre werde

zur Überschwemmung führen. Der Zusammenhang zwischen dem hohen Wasserstand des Staubeckens und der Überschwemmung ist vom Land mit ausführlicher Begründung bestritten worden. Das Landgericht hat zur Klärung dieser Frage ein Gutachten eingeholt, das sehr eingehende Untersuchungen erfordert hat. Es ist nicht dargetan, daß die Bediensteten des Landes diesen vom Sachverständigen später festgestellten Zusammenhang hätten erkennen müssen, ebensowenig inwiefern sie aus den Wahrnehmungen an den Beobachtungsbrunnen die Gefahr einer Überschwemmung hätten vorhersehen müssen, der nach der unbestrittenen Behauptung des beklagten Landes andere in den Jahren zuvor nicht vorausgegangen waren.

4. Auch der Aufstau der Talsperre bis auf 24,06 m + NN rechtfertigt keinen Schuldvorwurf gegen die Bediensteten des Landes. Unstreitig ist dieser Wasserstand durch ungewöhnlich starke Regenfälle verursacht worden. Wie bereits ausgeführt, sind keine substantiierten Behauptungen dafür vorgetragen und unter Beweis gestellt worden, daß der Wasserstand schon vor den starken Regenfällen hätte niedriger gehalten werden müssen. Die Behauptung des beklagten Landes, ein stärkeres Ablassen des Wassers Anfang Dezember 1960 hätte Überschwemmungsschäden im Gebiet des Unterlaufs der Soeste zur Folge gehabt, entspricht der Lebenserfahrung. Unstreitig war es eine der Aufgaben der Talsperre, solche Schäden zu vermeiden. Sie muß also plötzlich auftretende große Wassermengen auffangen und darf sie erst nach und nach in für die Unterlieger unschädlicher Weise ableiten. Dafür, daß dies im Dezember 1960 schneller hätte geschehen

können, als es tatsächlich der Fall war, lassen sich dem Vortrag der Parteien greifbare Anhaltspunkte nicht entnehmen. Wenn aber ein stärkeres Absenken des Wasserstandes im Dezember 1960 zu erheblichen Schäden der Unterlieger geführt hätte, dann wäre - selbst wenn die Überschwemmungsgefahr für die Oberlieger erkannt worden wäre, was das Berufungsgericht indessen verneint - die Abwägung der Nachteile, die für die Anlieger einerseits und die Unterlieger andererseits drohten, angebracht gewesen und die Bediensteten des Landes hätten nicht schuldhaft gehandelt, wenn sie von einem schnelleren Ableiten des Wassers absahen. Es handelt sich nicht etwa um typische Geschehensabläufe, bei denen aus dem eingetretenen Schaden nach der Lebenserfahrung auf ein Verschulden der Bediensteten des Landes geschlossen werden müßte.

Danach hat das Berufungsgericht dem Kläger Ansprüche aus unerlaubter Handlung zu Recht versagt, gleich, ob als Anspruchsgrundlage § 823 Abs. 1 BGB in Betracht kommt (BGHZ 9, 373, 389; BGH LM Nr. 11 und 14 zu § 823 (Db) BGB; LM Nr. 1 zu § 197 PreuSWG) oder aber § 839 BGB.

III.

Auch aus sonstigen Rechtsgründen hat das Berufungsgericht dem Kläger mit Recht keinen Anspruch zuerkannt.

Da die Talsperre u.a. dem Hochwasserschutz für die Unterlieger dient, fällt ihre Errichtung und grundsätzlich ihr Betrieb in den Bereich der Daseinsvorsorge und damit der schlicht-hoheitlichen Verwaltung, wie der Senat

jedenfalls für die Errichtung einer Talsperre in seinem Urteil vom 1. Juni 1970 - III ZR 210/68 = BGHZ 54, 166 ausgeführt hat; daran ändert es nichts, daß das Land O [REDACTED] die Talsperre auf eigenem Grund und Boden und, ohne ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen, errichtet hat.

Danach kommen bei Schäden, die durch den Betrieb der Talsperre am Eigentum Dritter verursacht werden, neben Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung insbesondere solche aus enteignungsgleichem Eingriff in Betracht (vgl. BGH LM Art. 14 (Cc) GG Nr. 15 a). Allerdings können beim Betrieb unter Umständen auch Sicherungspflichten bestehen, deren Verletzung Ansprüche nach § 823 BGB erzeugen würde, wie in dem angeführten Urteil ebenfalls dargelegt ist. Derartige Ansprüche scheiden aber, ebenso wie solche aus Amtspflichtverletzung, schon deshalb aus, weil ein Verschulden der Landesbediensteten nicht festgestellt werden kann; das ist bereits ausgeführt.

Für das Revisionsverfahren ist zu unterstellen, daß die Überschwemmung des Grundstücks durch den Aufstau des Wassers in der Talsperre bis auf über 24 m + NN mitverursacht worden ist, und zwar dadurch, daß nicht nur der Abfluß des Wassers von dem Grundstück behindert worden, sondern auch noch Grundwasser von der Talsperre aus dort eingedrungen ist.

Der Kläger sieht deshalb in der Aufstauung einen enteignungsgleichen Eingriff. Indessen genügt es für einen solchen nicht, daß ein Schaden durch eine hoheit-

liche Maßnahme adäquat verursacht worden ist.

Der Senat hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 25. Januar 1971 - III ZR 208/68, in dem es um Schäden geht, die infolge eines Rohrbruchs bei einer städtischen Wasserleitung ein anliegendes Grundstück betroffen hatten, das Vorliegen eines enteignenden Eingriffs verneint. Er hat dazu ausgeführt, als Voraussetzung für eine entschädigungspflichtige Enteignung sei zu fordern, daß durch eine konkrete hoheitliche Maßnahme in eine fremde, den Eigentumsschutz genießende Rechtsposition unmittelbar eingegriffen wird, daß mit anderen Worten die hoheitliche Maßnahme unmittelbar eine Beeinträchtigung des Eigentums bewirkt. Es könne daher nicht genügen, daß zwischen einer hoheitlichen Maßnahme und der Eigentumsbeeinträchtigung ein adäquater Ursachenzusammenhang bestehe. Im Bau und der Unterhaltung der Wasserleitung allein könne eine solche Maßnahme nicht gefunden werden. Vielmehr stellten Schaffen und Unterhalten der Wasserleitung lediglich das Schaffen und Aufrechterhalten eines Zustandes dar, der zwar Gefahren in sich geborgen habe, aber erst bei Hinzutreten weiterer Umstände zu einer Schädigung anderer habe führen können. Der Sachverhalt sei mithin dadurch gekennzeichnet, daß sich ganz außerhalb einer von der Stadt getroffenen konkreten hoheitlichen Maßnahme die auf der Unterhaltung der Wasserleitung beruhende Gefahrenlage durch das Hinzutreten des Bruchs eines Wasserrohrs und den dadurch verursachten Wassereinbruch ein Schaden des Klägers in seinem Eigentum konkretisiert habe.

Einen Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff erkennt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insbesondere auch dann zu - und diese Form des Eingriffs kommt hier in Frage -

wenn auf das Grundstück des Betroffenen infolge einer hinzunehmenden hoheitlichen Maßnahme derart eingewirkt wird, daß nachbarrechtliche Ansprüche bestünden, wenn die Einwirkungen nicht auf hoheitlicher Tätigkeit beruhen würden; der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff tritt dann an die Stelle des bürgerlich-rechtlichen Anspruchs, der hier insbesondere in Gestalt des sog. bürgerlich-rechtlichen Aufopferungsanspruchs in Betracht kommt (BGHZ 48, 98, 103; 49, 148, 150; 54, 384). Die Voraussetzungen beider Ansprüche sind im wesentlichen gleich (BGHZ 49, 148, 150).

Das Grundstück des Klägers ist im Rechtssinne als der Talsperre benachbart anzusehen. Die Rechtsprechung hat zu § 909 BGB den Begriff der Nachbarschaft dahin erweitert, daß sie soweit zu erstrecken ist, wie der Einwirkungsbereich der Vertiefungsarbeiten reicht (RGZ 167, 14, 21). Entsprechendes muß für Einwirkungen aus der Zuführung von Stoffen gelten. Das Grundstück ist - wie hier zu unterstellen ist - mit durch die Folgen einer hoheitlichen Maßnahme geschädigt worden, gegen die dem Kläger kein Abwehranspruch zur Verfügung stand, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Gegen schädigendes Eindringen von Wasser kann der betroffene Grundstückseigentümer sonst regelmäßig mit der Abwehrklage des § 1004 BGB vorgehen (RG Seuff.Arch. Band 76 Nr. 90; BGB RGRK 11. Aufl. § 1004 Anm. 5), wenn nicht landesrechtliche Vorschriften anderes bestimmen (Art. 65 EG BGB; RGZ 122, 134; RG Warn 1913 Nr. 15); einschlägige Bestimmungen sind indes in der oldenburgischen Wasserordnung und im niedersächsischen Wassergesetz nicht enthalten. Was in der angegebenen Entscheidung für das Eindringen von Sickerwasser gesagt ist, gilt für das

von Grundwasser jedenfalls dann, wenn es auf einer besonderen Maßnahme beruht.

Danach kommt die Möglichkeit in Betracht, daß die Voraussetzungen eines bürgerlich-rechtlichen Aufopferungsanspruchs vorlägen, wenn die Aufstauung der Talsperre nicht hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen wäre. Indessen bedarf es keiner abschließenden Prüfung, ob dies zutrifft. Denn ein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff, der hier wegen des öffentlich-rechtlichen Handelns des beklagten Landes allein in Betracht kommt, scheitert jedenfalls an folgendem:

Für den Schaden aus solchem Eingriff wird nämlich eine Entschädigung nur gewährt, wenn eine gewisse Opfergrenze überschritten ist (Senatsurteile vom 27. März 1961 - III ZR 37/60; vom 11. Juni 1970 - III ZR 74/67; RGRK Anm. 18 vor § 823). Wo diese liegt, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. Der bürgerlich-rechtliche Aufopferungsanspruch gewährt einen angemessenen Ausgleich für die Beeinträchtigung, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt. Er entspricht auch insofern dem Entschädigungsanspruch aus Enteignung, dessen Höhe unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 3 Satz 3 BGB). Die Revision kann daher nichts daraus herleiten, daß das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen, aufgrund deren es dem Kläger eine Entschädigung versagt, davon ausgegangen ist, es komme ein bürgerlich-rechtlicher Aufopferungsanspruch in Betracht. Seine Überlegungen treffen in gleicher Weise auf den Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff zu.

Diese Erwägungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Das Berufungsgericht durfte zugunsten des Beklagten berücksichtigen, daß der Betrieb der Talsperre für sich keinen Eingriff in das Eigentum des Klägers darstellt und daß dessen Schaden auf dem Zusammentreffen mehrerer Ursachen beruhte, von denen nur eine, das Aufstauen des Wassers, in den Tätigkeitsbereich des beklagten Landes fällt, das durch das Naturereignis der starken Regenfälle zu dieser Maßnahme genötigt war. Vor allem durfte das Berufungsgericht zu Lasten des Klägers berücksichtigen, daß die Vorflut des Grundstücks seinerzeit nicht in Ordnung war und Grund- und Oberflächenwasser von dort nicht ordnungsgemäß abfließen konnten. Der Kläger hat sich in den Tatsacheninstanzen nicht erklärt, weshalb er keine Anstrengungen unternommen hat, um die Vorflut zu verbessern. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht deren mangelhaften Zustand in Betracht gezogen, ohne den der Schaden nicht entstanden wäre. Ebenso ist zu billigen, daß es den auch in § 11 Abs. 4 Satz 2 NWG zum Ausdruck gebrachten allgemeinen und insbesondere für das Enteignungsrecht zutreffenden Rechtsgedanken angewendet hat, daß der betroffene Grundstückseigentümer geringfügige Nachteile in Kauf nehmen müsse, vor allem auch solche, die hätten vermieden werden können, wenn er das in seiner Macht Stehende getan hätte, um den Schaden abzuwenden. Schon das Reichsgericht hat in vergleichbaren Fällen den nicht ordnungsgemäßen und daher schadensanfälligen Zustand eines von Einwirkungen betroffenen Grundstücks als anspruchsmindernd gewertet (RGZ 167, 14, 26, 27; 172, 156, 160). Das Ergebnis der

Abwägung, daß unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ein Entschädigungsanspruch gänzlich entfalle, ist danach aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ob bei einem etwa anzunehmenden enteignenden Eingriff nur das Eigentum oder, wie die Revision meint, auch der Betrieb des Klägers als betroffen zu gelten hätte, macht unter diesen Umständen für das Ergebnis nichts aus.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Meyer

Keßler

Dr. Arndt

Dr. Krohn

Dr. Hußla